

Abs. SGK-Schleswig-Holstein, Königstr. 4, 24837 Schleswig

c/o SPD-Büro Schleswig, Königstraße 4
24837 Schleswig
☎ 04621-27110 • Fax 04621-29345
Email: SGK-Landesverband-SH@spd.de

An die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier

per email: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig, den 05. Januar 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/3152
Ihr Schreiben vom 10. November 2015

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

die SGK Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen. Wir bitten die verspätete Abgabe zu entschuldigen.

A. Vorbemerkung

Die SGK schließt sich vollinhaltlich den grundsätzlichen Vorbemerkungen und der Gesamtbewertung in der Stellungnahme des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages vom 18.12.2015 an. Das gilt vor allem für die dort auf den Seiten 3 und 4 aufgeführten Ausgangspunkte für die Bewertung des Entwurfs und den Hinweis auf die Notwendigkeit einer Kontinuität des Gemeindefinanzrechts. Es sollte daher bei den Beratungen im Landtag sichergestellt werden, dass das Gemeindefinanzrecht nicht bei jedem Regierungswechsel grundlegend geändert wird. Das ist nur mit einer breiten Mehrheit für die wesentlichsten Inhalte des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfes zu erreichen. Die Kommunen benötigen Verlässlichkeit für ihre wirtschaftliche Betätigung.

B. Zu dem Entwurf im Einzelnen:

1. Wir begrüßen den § 101 a, der im Abs.1 die Vermutung enthält, dass die wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde zur Erzeugung oder zur Gewinnung, zum Vertrieb oder zur Verteilung von Energie zur Strom-, Gas-, Wärme- oder Kälteversorgung (energiewirtschaftliche Betätigung) grundsätzlich einem öffentlichen Zweck dient.

Dieser Zweck wird – wie die Begründung ausführt – widerlegbar vermutet und ist somit nicht mehr im Einzelfall darzulegen. Folgerichtig soll die bisher im Gesetz enthaltene Bedarfsklausel gestrichen werden.

Wir begrüßen auch die Aussage des Abs.2, wonach eine Betätigung zur Erzeugung oder Gewinnung von Energie im Bereich erneuerbaren Energien immer dann zulässig ist wenn die Energieerzeugung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

2. Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung muss gem. § 102 Abs. 2 Nr. 3 zwingend sicherstellen, dass die Gemeinde das sich aus § 25 Abs.1 ergebende Weisungsrecht ausüben kann. Diese Regelung ist nach dem Gesellschaftsrecht zwingend erforderlich, da ein direktes gesetzlich vorgeschriebenes Weisungsrecht nicht zulässig wäre. Das Weisungsrecht sollte aber – wie in der Gesetzesbegründung ausführlich dargelegt – zurückhaltend ausgeübt werden; vor allem damit es zu keinem Spannungsverhältnis mit den weit überwiegend sach- und fachkundigen Mitgliedern z.B. eines Aufsichtsrates kommt. Der Gesetzentwurf enthält deshalb die Regelung im § 104 Abs.2. Es empfiehlt sich daher im § 102, Abs.2 Nr.3 hinter die Worte „(§ 25 Abs.1)“ die Worte „unter Beachtung des § 104 Abs.2“ einzufügen.
3. Die Bedenken des Städteverbandes und des Gemeindetages zu den §§ 104, 108 und vor allem zu den §§ 109a und 135 werden vollinhaltlich geteilt.

Mit freundlichem Gruß



(Dr. Andreas Koeppen)
SGK-Schleswig-Holstein